

Az.: 2 B 321/12
5 L 362/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Stadt S

prozessbevollmächtigt:

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Widerruf der Mitwirkung an der Unterhaltung der Klassenstufe 5 der Mittelschule
S.....; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 13. September 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. August 2012 - 5 L 362/12 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.
- 2 Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 15. August 2012 wurde gegenüber der Antragstellerin festgestellt, dass das öffentliche Bedürfnis für die Einrichtung der Klassenstufe 5 der Mittelschule S..... im Schuljahr 2012/2013 nicht besteht (Ziffer 1) sowie die Mitwirkung des Antragsgegners an der Unterhaltung der Klassenstufe 5 der Mittelschule S..... im Schuljahr 2012/2013 widerrufen (Ziffer 2) und die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 angeordnet (Ziffer 3). Den Antrag der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer gegen den Bescheid erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Beschluss abgelehnt.
- 3 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO - wie hier der Antragsgegner unter Ziffer 3 hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 seines Bescheids vom 15. August 2012 - die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist eine Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs.

- 4 Ausgehend davon sei der Antrag, so das Verwaltungsgericht, abzulehnen, weil die die Einrichtung und Unterhaltung der Klassenstufe 5 der Mittelschule S..... betreffenden Anordnungen des Antragsgegners nach summarischer Prüfung voraussichtlich rechtmäßig seien. Den zu berücksichtigenden 42 Anmeldungen stünden bis zum Erlass des angefochtenen Bescheids fünf Abgänge entgegen. Damit werde die erforderliche Mindestschülerzahl von 40 Schülern verfehlt. Ausnahmetatbestände nach § 4a Abs. 4 SchulG habe die Antragstellerin nicht glaubhaft machen können. Weder lägen unzumutbare Schulwegbedingungen oder Schulwegentfernungen vor noch besondere pädagogische Gründe im Hinblick auf die integrative Beschulung eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Für die von der Antragstellerin pauschal behauptete fehlende Aufnahmekapazität der aufnehmenden Mittelschulen sei nichts ersichtlich. Eine Unzumutbarkeit der Beschulung an den Mittelschulen O..... und G..... ergebe sich nicht aus der dort anstehenden Sanierung und Renovierung der Schulgebäude. Neue Erkenntnisse und Tatsachen zu einer aus der Bautätigkeit folgenden unzumutbaren Beschulung seien nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich. Auch eine Interessenabwägung führe nicht zu einer Fortführung der Klassenstufe 5 der Mittelschule S..... Das Mitwirkungswiderrufsmoratorium vom 15. Dezember 2010 stehe der Teilaufhebung der Mittelschule S..... nicht entgegen; es diene nur indirekt dem Schutz der Schulträger und habe ihnen gegenüber keine Rechtswirkung im Außenverhältnis. Schließlich könne die Antragstellerin die Einrichtung einer nicht die Mindestschülerzahl erreichenden Klassenstufe 5 nicht auf einen gebotenen Vertrauensschutz für die mit bestandskräftigen Bescheiden aufgenommenen Schüler sowie deren Eltern stützen. Die Bescheide enthielten im Hinblick auf die nur knapp erreichte Mindestschülerzahl einen Widerrufsvorbehalt, was einer Vertrauensbildung entgegenstehe. Für die Anordnung des Sofortvollzugs bestehe ein öffentliches Bedürfnis; nur so könne sichergestellt werden, dass die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen werden können.
- 5 Die von der Antragstellerin mit der Beschwerde hiergegen vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

6

Rechtsgrundlage der angegriffenen Verfügung des Antragsgegners vom 15. August 2012 ist § 24 Abs. 3 Satz 2 SchulG. Danach kann der Antragsgegner als oberste Schulaufsichtsbehörde (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 SchulG) die Mitwirkung an der Unterhaltung einzelner Klassenstufen widerrufen, wenn ein öffentliches Bedürfnis für die Fortführung nicht mehr besteht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 12. November 2010 - 2 B 248/10 -, juris; Beschl. v. 10. November 2011 - 2 B 194/11 -) bedarf die Prüfung des Vorliegens eines öffentlichen Bedürfnisses für die Einrichtung einer Klassenstufe grundsätzlich einer Abwägung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. Hierfür ist jedoch dann kein Raum, wenn die Einrichtung einer Klassenstufe den gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht. Für die Einrichtung einer den schulrechtlichen Vorgaben nicht entsprechenden Klassenstufe besteht kein öffentliches Bedürfnis. Das Verwaltungsgericht hat daher zutreffend angenommen, dass das öffentliche Bedürfnis für die Einrichtung einer Klassenstufe an einer öffentlichen Schule fehlt, wenn die Voraussetzungen des § 4a Abs. 1 und 3 SchulG nicht erfüllt sind, ein begründeter Ausnahmefall i. S. v. § 4a Abs. 4 SchulG nicht vorliegt und der Mitwirkungswiderruf nicht in Widerspruch zum genehmigten Schulnetzplan steht (§ 23a Abs. 5 SchulG).

7

1. Die Voraussetzungen des § 4a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SchulG liegen nicht vor. Danach beträgt die Mindestschülerzahl an Mittelschulen, die mindestens zweizügig zu führen sind, für die ersten beiden einzurichtenden Klassen je Klassenstufe 20 Schüler. Wie der Senat entschieden hat (vgl. Beschl. v. 14. September 2010, SächsVBl. 2011, 63, 64; Beschl. v. 24. August 2004 - 2 BS 316/04 - und v. 25. November 2004 - 2 B 794/04 -), beurteilt sich die Frage, ob für die Einrichtung oder Fortführung einer Schule oder Klassenstufe ein öffentliches Bedürfnis besteht, nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns im jeweiligen Schuljahr. Dem Widerruf der Mitwirkung des Freistaats Sachsen an der Unterhaltung einer Schule oder eines Teils derselben liegt gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 SchulG die Feststellung zugrunde, dass ein öffentliches Bedürfnis an deren Fortführung nicht besteht. Mit dem vorliegend in Rede stehenden Bescheid vom 15. August 2012 wird das Nichtbestehen eines öffentlichen Bedürfnisses für die Einrichtung der Klassenstufe 5 an der Mittelschule S..... im Schuljahr 2012/2013 festgestellt und deshalb der Mitwirkungswiderruf ausgesprochen. Daraus folgt, dass in materiell-rechtlicher

Hinsicht auf den tatsächlichen Beginn dieses Schuljahres, mithin den Unterrichtsbeginn am 3. September 2012, abzustellen ist.

- 8 Hieran ist auch in Ansehung der Regelung in § 33 Abs. 1 Satz 1 SchulG festzuhalten, wonach das Schuljahr am 1. August beginnt und am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres endet. Die Regelung entspricht dem Hamburger Abkommen vom 28. Oktober 1964, einer Vereinbarung der Ministerpräsidenten der Bundesländer über Grundstrukturen des Schulwesens. Neben Beginn und Ende des Schuljahres wird darin beispielsweise auch die Bezeichnung der Schularten und der Notenstufen sowie die Anerkennung von Abschlüssen bundeseinheitlich geregelt (vgl. Niebes/Becher/Pollmann, Schulgesetz im Freistaat Sachsen, 4. Aufl., § 33 Rn. 2). Vom Begriff des Schuljahrs im Rechtssinne gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 SchulG zu unterscheiden ist der tatsächliche Unterrichtsbeginn und das tatsächliche Unterrichtsende; beide Termine werden vom Antragsgegner für das jeweilige Schuljahr festgelegt (vgl. für das Schuljahr 2012/2013: Teil B Ziffer II VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2012/2013 des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 11. April 2012, MBl. SMK S. 310, 317; Niebes/Becher/Pollmann a. a. O.). Sie weichen nicht nur vom rechtlichen Schuljahresbeginn bzw. Schuljahresende ab, sondern sind im Hinblick auf die vom Antragsgegner nach § 33 Abs. 2 SchulG zu treffende Ferienregelung (vgl. Teil B Ziffer III VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2012/2013) auch von Schuljahr zu Schuljahr unterschiedlich. Eine „zeitliche Sperre für Mitwirkungswiderrufsbescheide“ dergestalt, dass diese „nur bis zum rechtlichen Beginn eines Schuljahres“, d. h. bis zum 1. August erfolgen dürfen, besteht folglich nicht.

- 9 Dies bedeutet allerdings nicht, dass „Mitwirkungswiderrufe noch beliebig spät ergehen ... dürfen“. Der Antragsgegner muss bei seiner Entscheidung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 SchulG vielmehr berücksichtigen, ob die Umsetzung des Mitwirkungsentzugs, insbesondere die Verteilung der Schüler auf andere Mittelschulen - hier: auf die Schulen in E....., G..... und O..... - und die Einrichtung der Schülerbeförderung dorthin, zeitlich und organisatorisch für die betroffenen Schüler, Eltern und Lehrer sowie die Schulträger und den Träger der Schülerbeförderung noch zumutbar gewährleistet werden kann. Dies ist bei einem - wie hier - nur zweieinhalb Wochen vor Unterrichtsbeginn ergehenden Bescheid über

den Mitwirkungsentzug an einer Klassenstufe - jedenfalls unter den vorliegend gegebenen Umständen im Übrigen - (noch) der Fall. Der Senat verkennt nicht, dass diese Zeitspanne insbesondere für die Schüler relativ kurz ist, um sich auf die veränderte Situation einzustellen. Dem hat der Antragsgegner aber dadurch Rechnung zu tragen versucht, dass er bei der Verteilungsentscheidung weitestgehend den von den Eltern bei der Anmeldung an der Mittelschule S..... angegebenen „Zweitwünschen“ entsprochen hat.

- 10 Ergeht der Bescheid über den Mitwirkungswiderruf - wie hier der Bescheid des Antragsgegners vom 15. August 2012 - vor Unterrichtsbeginn, sind Grundlage der Entscheidung die dann vorliegenden Anmeldungen, wobei sich bereits abzeichnende Änderungen bis zum Unterrichtsbeginn einzubeziehen und zu berücksichtigen sind (vgl. Senatsbeschl. v. 14. September 2010 a. a. O.).
- 11 Dies zugrunde gelegt, hat das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss zutreffend angenommen, dass die für die Einrichtung der Klassenstufe 5 an der Mittelschule S..... erforderliche Mindestschülerzahl von 40 Schülern mit (noch) 38 angemeldeten Schülern nicht (mehr) erreicht wird. Hieran hat sich bis zum Unterrichtsbeginn am 3. September 2012 nichts geändert. Ausgehend von der in den Verwaltungsvorgängen enthaltenen, vom Antragsgegner unter dem 7. August 2012 erstellten „Anmeldechronik“ für die Klassenstufe 5 der Mittelschule S..... im Schuljahr 2012/2013, gegen die sich die Antragstellerin nicht gewandt hat, haben sich bis zum Ablauf der Anmeldefrist am 16. März 2012 (vgl. Teil B Ziffer VII Nr. 3a VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2011/2012 vom 13. April 2011, MBl. SMK S. 94, 104) 41 Schüler und danach zwei weitere Schüler (ein Zuzug, ein Wiederholer), mithin insgesamt 43 Schüler angemeldet. Von diesen haben sich bis zu dem vom Antragsgegner mit Bescheid vom 15. August 2012 ausgesprochenen Mitwirkungswiderruf fünf Schüler wieder abgemeldet (..... zur Mittelschule H....., zur Mittelschule E..... sowie, und zum Gymnasium S.....). Mit 38 Schülern unterschritten die im Zeitpunkt der Entscheidung des Antragsgegners vorliegenden Anmeldungen die vom Gesetzgeber in § 4a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SchulG für die Bildung der Klassenstufe 5 an einer Mittelschule vorgeschriebene Mindestschülerzahl von 40 Schülern.

- 12 An dieser Beurteilung ändert nichts, dass die Schulleiterin der Mittelschule S..... mit (bestandskräftigen) Bescheiden vom 8. Juni 2012 insgesamt 40 Schüler, die zu diesem Zeitpunkt angemeldet waren, an der Schule aufgenommen hat. Dies entspricht der Rechtslage: Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG entscheiden über alle weiteren Bildungswege im Anschluss an die Grundschule die Eltern auf Empfehlung der Schule. Das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 101 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf begründete Wahlrecht der Eltern umfasst dabei im Rahmen der bestehenden Kapazitäten grundsätzlich auch das Recht auf Zugang zu einer bestimmten Schule (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 - und v. 15. Dezember 2009 - 2 B 498/09 -, beide juris; st. Rspr.). Die Bescheide über die Aufnahme an einer Mittelschule im Schuljahr 2012/2013 sollen die Eltern nach Teil B Ziffer VII Nr. 3a VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2011/2012 (a. a. O.) am 8. Juni 2012 erhalten. Da es sich um eine Sollvorschrift handelt, kann nur im begründeten Ausnahmefall hiervon abgewichen werden. Anhaltspunkte für einen Ausnahmefall lagen zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so dass die Schulleiterin angesichts von 40 Anmeldungen zu Recht Aufnahmebescheide erlassen hat. Darauf, „ob an der betreffenden Mittelschule überhaupt die betreffende Klassenstufe eingerichtet werden kann, mithin das öffentliche Bedürfnis besteht“, kommt es, anders als der Antragsgegner in seinem Bescheid vom 15. August 2012 meint, nicht an. Dies gilt jedenfalls solange, wie kein Mitwirkungswiderruf nach § 24 Abs. 3 Satz 2 SchulG ausgesprochen wird, was vorliegend erst am 15. August 2012 und damit nach Ergehen der Aufnahmebescheide am 8. Juni 2012 der Fall war.
- 13 Bei diesen 40 Anmeldungen ist es indes nicht geblieben, weil drei Schüler, denen erst am Ende des Schuljahres 2011/2012 eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt worden war, mit Bescheiden vom 12. Juli und 25. Juli 2012 auf ihren Antrag hin am Gymnasium S..... aufgenommen wurden. Zu diesen Abmeldungen ist es zwar erst nach Erlass der Aufnahmebescheide am 8. Juni 2012 gekommen. Auch dient die Festlegung eines bestimmten Zeitpunkts durch den Antragsgegner, bis zu dem die Eltern den Aufnahmebescheid für die Mittelschule erhalten sollen, in erster Linie dazu, den Eltern Klarheit darüber zu verschaffen, welche Schule ihr Kind im kommenden Schuljahr besuchen wird. Diese Gesichtspunkte führen gleichwohl nicht dazu, dass der Antragsgegner seine Mitwirkung an der Unterhaltung einer Schule oder Klassenstufe nach dem 8. Juni 2012 nicht mehr widerrufen durfte.

- 14 Wie ausgeführt, kann die oberste Schulaufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 3 Satz 2 SchulG die Mitwirkung an der Unterhaltung einzelner Klassenstufen widerrufen, wenn ein öffentliches Bedürfnis für deren Fortführung nicht mehr besteht, wobei die Prüfung des Vorliegens eines öffentlichen Bedürfnisses grundsätzlich einer Abwägung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalls bedarf. Dessen bedarf es nur dann nicht, wenn die Einrichtung einer Klassenstufe den gesetzlichen Vorgaben des § 4a SchulG nicht entspricht. Bei seiner Entscheidung steht dem Antragsgegner kein Ermessen zu (vgl. Senatsbeschl. v. 25. November 2004 - 2 B 794/04 - und v. 19. August 2002, NVwZ-RR 2003, 36).
- 15 Ausgehend davon war eine Abwägung und Würdigung der Umstände des Einzelfalls hier nicht wegen der Abmeldung der drei bereits an der Mittelschule S..... aufgenommenen, aber nachträglich auf das Gymnasium S..... gewechselten Schüler entbehrlich. Die Abmeldungen haben die Schülerzahl zwar unter die gesetzliche Mindestschülerzahl von 40 Schülern sinken lassen. Gleichwohl waren weiterhin 37 Schüler mit (bestandskräftigen) Aufnahmebescheiden für die Klassenstufe 5 der Mittelschule angemeldet. Die Aufnahmebescheide sind wirksam und ungeachtet ihrer Rechtmäßigkeit sowohl für den Antragsgegner bei seiner Entscheidung über das Bestehen eines öffentlichen Bedürfnisses nach § 24 Abs. 3 Satz 2 SchulG als auch für die Antragstellerin bindend (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl., § 43 Rn. 16ff.). Die Rechtmäßigkeit des Widerrufsvorbehalts, mit dem die Bescheide gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG für den Fall des Unterschreitens der für die Einrichtung der Klassenstufe 5 erforderlichen Mindestschülerzahl und eines noch vor Unterrichtsbeginn erfolgenden Mitwirkungswiderrufs versehen waren, ist deshalb nicht zu prüfen; diese ist zudem nicht Voraussetzung für den Widerruf (vgl. Kopp/Ramsauer a. a. O., § 36 Rn. 27, § 49 Rn. 37). Unter diesen Umständen konnten weder die Eltern und Schüler noch die Antragstellerin darauf vertrauen, dass es bei den von der Schulleiterin der Mittelschule getroffenen Aufnahmeentscheidungen bleiben würde, sollten die Widerrufsgründe eintreten. Hinzu kommt, dass die Mindestschülerzahl im Schuljahr 2012/2013 mit ursprünglich 41 Anmeldungen nur knapp überschritten wurde. In den beiden vorangegangenen Schuljahren wurde sie im Schuljahr 2011/2012 mit 34 Anmeldungen und im Schuljahr 2010/2011 mit 22 Anmeldungen (deutlich) verfehlt, wobei sich die Zahl der angemeldeten Schüler bis zum Unterrichtsbeginn auch in

diesen Schuljahren um fünf bzw. sechs Schüler noch weiter reduziert hat (vgl. Senatsbeschl. v. 10. November 2011 - 2 B 194/11 - und v. 12. November 2010 - 2 B 248/10 -, juris). Dies hat dazu geführt, dass der Antragsgegner für beide Schuljahre einen Mitwirkungsentzug u. a. für die Klassenstufe 5 ausgesprochen hat. Nicht außer Betracht bleiben kann in diesem Zusammenhang ferner, dass die Mittelschule S..... seit dem Beschluss des vormaligen Landkreises L..... vom 22. März 2006 und dessen Genehmigung durch den Antragsgegner zur Aufhebung vorgesehen ist. Soweit sich die Antragstellerin schließlich auf Äußerungen der Staatsministerin für Kultus in einem Gespräch am 3. April 2012 bezieht, enthalten diese keine rechtlich verbindliche Zusage (vgl. § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 38 VwVfG), auf die die Antragstellerin vertrauen konnte oder durfte. Unabhängig davon ist für einen dem Antragsgegner zuzurechnenden Vertrauenstatbestand auch sonst nichts ersichtlich. So betrifft das mit der Beschwerdebegründung vorgelegte Schreiben der Ministerin vom 17. April 2012 nicht die Einrichtung der Klassenstufe 5 an der Mittelschule S..... im Schuljahr 2012/2013, sondern die Rückführung der an den umliegenden Mittelschulen aufgrund des Mitwirkungsentzugs im vergangenen Schuljahr eingerichteten Klassenstufen 5 und 6 an die Mittelschule S.....

- 16 Nach alledem ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner angesichts von 38 angemeldeten Schülern ein öffentliches Bedürfnis i. S. v. § 24 Abs. 3 Satz 2 SchulG für die Einrichtung der Klassenstufe 5 an der Mittelschule S..... im Schuljahr 2012/2013 im Bescheid vom 15. August 2012 verneint hat.
- 17 2. Dem kann die Antragstellerin keine Ausnahmegründe nach § 4a Abs. 4 Satz 2 SchulG entgegenhalten.
- 18 Ebenso wie das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss vermag der Senat nicht zu erkennen, dass an den Mittelschulen in E....., G..... und O....., auf die die für die Klassenstufe 5 der Mittelschule S..... angemeldeten Schüler verteilt werden sollen, keine ausreichenden Raumkapazitäten vorhanden wären. Dies gilt, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, auch für die Mittelschule in O..... mit Blick auf die durchgeführten und noch durchzuführenden Bauarbeiten in den Schulgebäuden. Vor dem Hintergrund seiner Ausführungen in dem zwischen den Beteiligten ergangenen, den Mitwirkungsentzug im Schuljahr 2011/2012 betreffenden

Beschluss vom 10. November 2011 - 2 B 194/11 - ist für den Senat nicht ersichtlich, dass inzwischen unzumutbare bauliche Verhältnisse an der Mittelschule in O..... eingetreten wären. Der Vortrag der Antragstellerin in der Beschwerdebegründung vermag die Ergebnisse des im Rahmen des Erörterungstermins am 2. November 2011 in den Gebäuden der Mittelschule vom Senat durchgeführten Augenscheins nicht durchgreifend infrage zu stellen. Soweit der Leiter der Regionalstelle Bautzen der Sächsischen Bildungsagentur in seinen Schreiben vom 11. Juni und 13. Juli 2012 an den Antragsgegner empfiehlt, auch bei einem geringfügigen Unterschreiten der Mindestschülerzahl von einem Mitwirkungsentzug abzusehen, weil die in Seiffennersdorf wohnenden angemeldeten Schüler nicht mehr in die beiden bestehende Klassen der Mittelschule in O..... aufgenommen werden könnten und die Bildung einer weiteren fünften Klasse wegen der Baumaßnahmen „nicht praktikabel“ sei, hat dies dazu geführt, dass lediglich sechs Schüler aufgenommen wurden. Dass in diesen Klassen deshalb kein zumutbarer Unterricht mehr stattfinden kann, behauptet die Antragstellerin selbst nicht und ist auch sonst nicht ersichtlich. Auch ergibt sich aus der Aktenlage nicht, dass der Antragsgegner seine diesbezügliche Einschätzung „teilweise revidiert“ hätte.

- 19 Die ausnahmsweise Einrichtung der Klassenstufe 5 trotz fehlenden öffentlichen Bedürfnisses ist nicht wegen eines angemeldeten Schülers mit Integrationsbedarf gerechtfertigt. Die Möglichkeit der integrativen Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülern nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung bzw. dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist nicht als besonderer pädagogischer Grund i. S. v. § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 SchulG anzusehen (vgl. Senatsbeschl. v. 6. August 2010, SächsVBl. 2011, 16 ff.). Ein solcher Grund ergibt sich auch nicht daraus, dass § 3 Abs. 2 SchIVO bei der integrativen Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in vollem Umfang am Unterricht einer Klasse der öffentlichen Schule teilnehmen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchIVO), in der jeweiligen Klasse der öffentlichen Schule eine Klassenstärke von 25 Schülern vorsieht, die nicht überschritten werden soll. Ein in § 4a Abs. 4 Satz 2 SchulG nicht normierter Ausnahmefall liegt ebenfalls nicht vor, wenn die Unterrichtung von Integrationsschülern unter zumutbaren Bedingungen an einer anderen Mittelschule stattfinden kann (vgl. Senatsbeschl. v. 6. August 2010 a. a. O.). Dies ist vorliegend an

der Mittelschule E..... der Fall, was die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren nicht in Frage gestellt hat.

- 20 3. Der vom Antragsgegner angeordnete Widerruf seiner Mitwirkung an der Unterhaltung der Klassenstufe 5 der Mittelschule S..... steht schließlich nicht in Widerspruch zur genehmigten Schulnetzplanung (vgl. § 23a Abs. 5 SchulG). Deren Fortschreibung durch den vormaligen Landkreis L..... mit Beschluss vom 22. März 2006, der die Aufhebung der Mittelschule S..... vorsieht, wurde vom Antragsgegner mit Bescheid vom 8. Juni 2007 genehmigt. Der vom Landkreis Görlitz am 23. Juni 2010 beschlossene Schulnetzplan 2010 bis 2015, gegen dessen Genehmigung durch den Antragsgegner mit Bescheid vom 20. Dezember 2010 die Antragstellerin Klage erhoben hat, hält an der vorgesehenen Aufhebung der Mittelschule S..... fest. Insofern findet das sogenannte Mitwirkungswiderrufsmoratorium keine Anwendung. Dieses beruht auf einem vom Sächsischen Landtag am 15. Dezember 2010 mehrheitlich angenommenen Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP. Darin wird die Staatsregierung ersucht, ab dem Schuljahr 2011/2012 „für vier Schuljahre von Mitwirkungsentzügen bei Mittelschulen im ländlichen Raum abzusehen, wenn die Schülerzahl von 20 für die Eingangsklassenstufe angemeldet ist; dies gilt nicht für Schulen, deren Aufhebung bereits in den Schulnetzplänen beschlossen ist“ (LT-Drs. 5/4498 zur Drs. 5/4251). Dies ist bei der Mittelschule S....., wie dargelegt, der Fall. Unabhängig davon kommt der Entschließung nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 10. November 2011 - 2 B 194/11 - Rn. 24) keine Rechtswirkung im Außenverhältnis gegenüber Schulträgern, Schülern oder Eltern zu, so dass sich die Antragstellerin hierauf nicht berufen kann. Vor diesem Hintergrund ist daher unerheblich, ob das Moratorium, wie das Verwaltungsgericht meint, den Trägern der Schulnetzplanung eine „Atempause“ verschaffen sollte oder, so die Antragstellerin, nicht; ebenfalls nicht erkennbar ist, dass das Moratorium im Falle der Mittelschule S.....“ durch einen die Anerkennung des Mitwirkungswiderrufsmoratoriums begründenden Verwaltungsgebrauch Anwendung finden könnte.

- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

22 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, die sich an der Rechtsprechung des Senats orientiert (vgl. Beschl. v. 12. November 2010 - 2 B 248/10 -, juris).

23

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*